

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023

PROTOKOLL

der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023

Datum: 6. Dezember 2023

Zeit: 20.00 – 21.20 Uhr

Ort: Schulhaus Regensberg, Mehrzweckraum

Vorsitz: Gemeindepräsident Matthias Reetz

Protokoll: Gemeindeschreiberin Nadine Werder

Anwesend: 53 stimmberechtige Personen

7 Gäste, ohne Stimmrecht

Versammlungseröffnung

Gemeindepräsident Matthias Reetz eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensberg. Willkommen geheissen werden im Speziellen die neue Leiterin Steuern Shqipe Demaj, die Liegenschaftenverwalterin Fabienne Metz, die Leiterin Finanzen Ilhana Murati und die Leiterin Einwohnerdienste/Gemeindeschreiberin-Stv. Dajana Kovacic.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- Die Ankündigung der Versammlung und Bekanntgabe der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan;
- Der Versand des Beleuchtenden Berichtes;
- Die Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung;

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind.



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass ausser den in der letzten Reihe sitzenden 7 Personen und der Gemeindeschreiberin keine nicht stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind, was von der Versammlung nicht bestritten wird.

Als Stimmenzähler schlägt der Gemeindepräsident vor:

- Heiri Schwenk
- Marcel Vonesch

Der Vorschlag wird nicht beanstandet und die beiden vorgeschlagenen Stimmenzähler werden als gewählt erklärt.

Anwesend an dieser Gemeindeversammlung sind 53 Stimmberechtigte.

Traktandenliste:

- 1. Genehmigung des Budgets 2024 der Politischen Gemeinde Regensberg
- 2. Sanierung Pumpwerk Höfli
- 3. Einzelinitiative Hannes Hinnen »Verzicht Gebühren für öffentliche Veranstaltungen»
- 4. Kündigung Leistungsvereinbarung / Austritt Stiftung Alterszentrum Wehntal
- 5. Beantwortung von Anfragen nach Art. 17 Gemeindegesetz

Der Gemeindepräsident informiert, dass das Traktandum 4 «Kündigung Leistungsvereinbarung / Austritt Stiftung Alterszentrum Wehntal» vom Gemeinderat zurückgezogen wird, da es eine neue Ausgangslage und neue Erkenntnisse gibt. Die Gesundheitsvorsteherin informiert kurz über die Beweggründe.

Der Gemeindepräsident gibt bekannt, dass keine Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen sind.



Traktandum 1 Festsetzung Budget 2024 und Steuerfuss 2024

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 an seiner Sitzung vom 18. September 2023 behandelt und zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Der Gemeindesteuerfuss soll unverändert auf 41 % festgelegt werden.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht für das Jahr 2024 bei einem Aufwand von CHF 2'897'350 und einem Ertrag von CHF 2'861'450 einen Aufwandüberschuss von CHF 35'900 vor.

Die Funktionen der Erfolgsrechnung zeigen folgendes Bild:

| | | Budge | et 2024 | Budge | t 2023 |
|-----------------|---------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Aufgabenbereich | | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 0 | Allgemeine Verwaltung | 727'300 | 190'300 | 720'400 | 196'200 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | I 105'200 | 9'800 | 99'200 | 5'800 |
| 3 | Kultur, Sport und Freizeit | 99'500 | 3'500 | 102'400 | 3'000 |
| 4 | Gesundheit | 218'200 | 500 | 175'500 | 0 |
| 5 | Soziale Sicherheit | 542'300 | 272'450 | 470'000 | 227'100 |
| 6 | Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 403'900 | 264'900 | 421'700 | 234'900 |
| 7 | Umweltschutz und Raumordnung | 334'600 | 286'000 | 357'200 | 308'600 |
| 8 | Volkswirtschaft | 61'000 | 65'000 | 61'800 | 49'000 |
| 9 | Finanzen und Steuern | 405'350 | 1'769'000 | 361'400 | 1'598'800 |
| То | tal Aufwand / Ertrag | 2'897'350 | 2'861'450 | 2'769'600 | 2'623'400 |
| Αι | ıfwandüberschuss | | 35'900 | | 146'200 |
| Total | | 2'897'350 | 2'897'350 | 2'769'600 | 2'769'600 |

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 682'000.00 und Einnahmen von CHF 0.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 682'000.00

Im Finanzvermögen sind Ausgaben und Nettoinvestitionen von CHF 85'000.00 vorgesehen.

Steuerfuss 2024

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss wie im Vorjahr auf 41 % festzusetzen.



Finanzvorstand Matthias Reetz erläutert das Budget 2024 mittels einer Präsentation und verweist auch auf den beleuchtenden Bericht.

Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1. Genehmigung des Budgets 2024
- 2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 41%.

<u>Rechnungsprüfungskommission</u>

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1. Genehmigung des Budgets 2024
- 2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024 auf 41%.

Diskussion

Ein Stimmbürger

Er möchte gerne wissen, ob in der Jahresrechnung 2023 effektiv CHF 180'000.00 für Springerkosten ausgegeben wurden.

Gemeindepräsident Matthias Reetz

Erklärt die Kosten der Springerkosten. Ein Gemeindeschreiber-Springer kostet rund CHF 130-140.00 pro Stunde, plus MWST und Spesen. Es herrscht zur Zeit auch im Verwaltungsbereich ein Fachkräftemangel und auch Springer sind zur Zeit nur schwer zu finden.

Ein Stimmbürger

Er möchte gerne wissen, ob die in der Investitionsrechnung enthaltenen CHF 50'000.00 für die Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) gedacht sind. Er möchte, dass die Gemeindeversammlung über die Vergabe entscheidet.

Er hat zudem noch Fragen bezüglich der Einzonung der in den 90-er Jahren als Bauland ausgezonten Gebiete. Er möchte, dass bei der Revision der Zonenordnung mit den Landbesitzern wegen der Zonenzuordnung gesprochen wird.

Bei der letzten BZO-Revision wurde mit dem Kanton besprochen, welche Kompetenzen die Gemeinde Regensberg noch hat.



Ein Stimmbürger

Wünscht auch, dass für die Erneuerung der BZO eine Arbeitsgruppe gebildet und nicht alles einem Ingenieurbüro überlassen wird.

Matthias Reetz

Er bestätigt, dass dieses Geld für die BZO-Revision budgetiert wurde. Er kommt gerne auf den Stimmbürger zu, um einen Termin zu vereinbaren, damit er sein Wissen aus der letzten BZO-Revision mit dem aktuellen Gemeinderat teilen kann.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die BZO zu revidieren (Vorgabe Kanton). Auch der Gemeinderat hat bereits geplant, eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus dem Gemeinderat, einer externen Stelle sowie Exponenten aus der Bevölkerung einzusetzen.

Schlussabstimmungen

Das Budget 2024 wird mit grossem Mehr angenommen.

Der Steuerfuss 2024 von 41 % wird mit grossem Mehr angenommen bzw. festgesetzt.



Traktandum 2 Sanierung Pumpwerk Höfli

Ausgangslage

Das Pumpwerk Höfli versorgt die Druckzone Hirsmühle und befördert über Pumpen das Quellwasser in das höher gelegene Reservoir Kohlägerten. Somit wird die gesamte Wassereinspeisung der Gemeinde Regensberg über das Pumpwerk Höfli sichergestellt. In der Zwischenzeit ist die UV-Anlage in die Jahre gekommen, diverse Klappen funktionieren nicht mehr einwandfrei und zwei der Leitungsführungen mussten beim Übergang Bauwerk/Anschlussleitung, aufgrund Leitungsbrüche, repariert werden. Mit einem Projekt ist der Ersatz der in die Jahre gekommenen Anlageteile zu planen. Die Müller Ingenieure AG in Dielsdorf wurde mit der Ausarbeitung des Bauprojekts und Schätzung der Sanierungskosten beauftragt.

Das kantonale Tiefbauamt wird im Jahr 2025 die Dielsdorfer-/ Boppelserstrasse instand stellen. Im Rahmen dieser Arbeiten ist der Ersatz der Wasserleitung zwischen dem Pumpwerk Höfli und der «Alten Landstrasse» geplant. Die Anpassungsarbeiten im Pumpwerk und der Leitungsersatz in der Dielsdorferstrasse sind aufeinander abzustimmen.

Ersatz UV-Anlage

Die bestehende UV-Anlage aus dem Jahr 1993 ist überaltert und die Leistung wurde bereits durch das kantonale Labor (AWEL) beanstandet. Das Projekt sieht den Einbau einer neuen vertikalen UV-Anlage vor. Die neue Anlage wird gemäss den aktuellen SVGW-Richtlinien mit einer Trübungsüberwachung und einer neuen Verwurfklappe ausgerüstet. Der bestehende Durchflussmesser für das Quellwasser aus dem Jahr 2018 wird wiederverwendet. Für die Beprobung des Quellwassers werden zwei Probehähne vor und nach der UV-Anlage installiert. Mit dem Ersatz der UV-Anlage wird auch die Verrohrung der Quellwasserleitung im Pumpwerk angepasst und optimiert.

Leitungsersatz ausserhalb Pumpwerk

Die Einführungen der Leitungen in das Pumpwerk Höfli liegen auf einer Tiefe zwischen 5 bis 6 Meter unter Terrain. Beim Übergang Bauwerk zu Anschlussleitung ist es bereits zu zwei Leitungsschäden gekommen, die unter aufwändigen Grabarbeiten repariert werden mussten. Das Projekt sieht vor, die neuen Leitungsanschlüsse auf einer Tiefe von ca. 1.70 m unter Terrain in das Pumpwerk einzuführen. Das Pumpwerk Höfli hat momentan drei Leitungseinführungen: 1 x Quellzuleitung, 1 x Verbindungsleitung obere Druckzone (Res. Kohlägerten) und 1 x Verbindungsleitung Erlenhof und Schwimmbad. Mit dem Projekt wird der Zusammenschluss der oberen Druckzone mit der Verbindungsleitung Erlenhof und Schwimmbad ausserhalb des Pumpwerks mit einem Combi-3 sichergestellt. Somit werden nur noch zwei Leitungseinführungen benötigt. Sowohl die Quellleitung (NW 150) wie die Verbindungsleitung (NW 150) der oberen Druckzone werden auf einer Länge von ca. 6 Meter ersetzt.



Anpassung Rohrkeller, inkl. Armaturen

Mit dem Ersatz der UV-Anlage und den neuen höherliegenden Leitungseinführungen ist die Verrohrung im Pumpwerk anzupassen. Mit der Anpassung der Verrohrung der oberen Druckzone wird die bestehende Löschklappe demontiert. Diese dient zur Löschwassernachspeisung aus dem Reservoir Kohlägerten, hat jedoch in der Vergangenheit zu Problemen geführt. Das Nachspeisung von zusätzlichen Löschwassermengen aus dem Reservoir Kohlägerten erfolgt neu nur noch über einen manuellen Schieber. Die minimal nötigen Löschwasserreserven im Pumpwerk Höfli von 50 m³ werden zukünftig direkt über die Steuerung sichergestellt.

<u>Steuerung</u>

Anpassungen an der Steuerung sind für die automatische Verwurfklappe, die Trübungsmessung, die UV-Anlage, Sicherstellung der Löschwasserreserven und die Rapportierung notwendig. Eine entsprechende Richtofferte liegt vor.

Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wurde anhand von eingeholten Richtofferten erstellt. Anhand einer Begehung vor Ort im Pumpwerk Höfli wurden Schnittstellen und Projektumfang mit den Unternehmern definiert.

| Beschrieb | ca. CHF |
|--|---------|
| Lieferung UV-Anlage ohne Montage | 14'000 |
| Installateurarbeiten, Verlegung Aussenleitungen | 20'000 |
| Installateurarbeiten, Anpassung Rohrkeller | 42'000 |
| Anpassung Steuerung, inkl. Lieferung Verwurfklappe und Trübungsmessung | 34′000 |
| Baumeisterarbeiten (Aushub Aussenleitungen + Kernbohrungen) | 12'000 |
| Anpassung Elektroinstallation | 4′000 |
| Technische Arbeiten (Ausführungsprojekt, Offerteinholung, Bauleitung + Schlussdokumentation) | 8′000 |
| Diverses, Unvorhergesehenes, Rundung | 4′750 |
| Total exkl. MWST | 138′750 |
| Mehrwehrtsteuer 8.1% | 11′250 |
| Total inkl. MWST | 150'000 |

In der Investitionsrechnung im Voranschlag 2024 wurden auf Grund einer früheren Offerte nur Kosten von CHF 100'000.00 inkl. MWST für die Sanierung der UV-Anlage eingestellt. Bei dieser Offerte waren jedoch schon CHF 50'000.00, welche für das Jahr 2023 budgetiert waren, abgezogen. Diese CHF 50'000.00 werden jedoch 2023 nicht verwendet und wurden durch ein Missverständnis leider nicht in die Investitionsrechnung 2024 übertragen. Der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023 muss jedoch ein Antrag mit den Gesamtkosten von CHF 150'000.00 inkl. MWST unterbreitet werden.

Weiteres Vorgehen

Das Projekt und der notwendige Objektkredit von CHF 150'000.- inkl. MWST für das Jahr 2024 sind von den zuständigen Gemeindeinstanzen zu genehmigen. Sobald das Projekt genehmigt ist, ist die Arbeitsvergabe der technischen Arbeiten auszulösen. Anschliessend werden die fehlenden Offerten und Vergleichsofferten für die Installateurarbeiten durch das Ingenieurbüro eingeholt. Die Arbeitsvergaben für die Unternehmer sind im Frühjahr 2024 auszulösen.

Bauablauf

Die Sanierungsarbeiten erfordern eine kurzzeitige Ausserbetriebnahme des Pumpwerks Höfli. Sie sollen daher, aufgrund des geringeren Wasserverbrauchs, im Herbst/Winter 2024 ausgeführt werden. Damit alle Armaturen und Hardwarekomponenten der Steuerung rechtzeitig geliefert werden können, sind diese mit einer Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten zu bestellen. Die Aussenleitungen, inkl. den neuen Einführungen in das Pumpwerk, sind vorgängig zu verlegen. Anschliessend können anhand der neuen Einführungen die genauen Masse für die Anfertigung der Verrohrung im Pumpwerk aufgenommen werden. Während den Anpassungsarbeiten im Pumpwerk ist das Quellwasser provisorisch (ohne UV-Anlage) in die Pumpwerkkammer einzuleiten. In diesem Bauzustand ist sicherzustellen, dass Quellen, die in der Vergangenheit bakterielle Belastungen hatten, in den Verwurf gehen.

Tiefbauvorstand Ralph Gygax erläutert die Vorlage mittels einer Präsentation.

Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

1. Genehmigung Objektkredit von CHF150'000.00 inkl. MWST für die Sanierung des Pumpwerks Höfli.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat die Begründung des Gemeinderates Regensberg geprüft. Die UV-Filteranlage muss nach Beanstandungen durch den Kanton offensichtlich ersetzt werden. Gleichzeitig werden auch Leitungen und Infrastrukturanlagen auf den neusten Stand gebracht. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Zahlen geprüft und stimmt dem Beschluss des Gemeinderates zu.



Diskussion

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte gerne wissen, was eine UV-Anlage ist.

Ralph Gygax

Antwortet, dass diese für die Wasseraufbereitung benötigt wird. UV (=Ultraviolett) wird für das Abtöten der Keime verwendet.

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte gerne wissen, wieso vor 50 Jahren die Leitungen so tief unten verlegt wurden und sie neu jetzt nur noch 1.5m unterhalb der Oberfläche verlegt werden sollen.

Ralph Gygax

Antwortet, dass man dies nicht mehr nachvollziehen kann, aber vermutlich so gebaut wurde, weil damals das Pumpwerk auch so tief angelegt wurde.

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte gerne noch wissen, durch welche Leitung das Hirsmühle-Quartier versorgt wird.

Ralph Gygax

Antwortet, dass die Hirsmühle an der grünen Leitung hängt, die entfernt wird. Die Versorgung werde natürlich anderweitig geregelt.

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte gerne noch wissen, ob sich am Überschusswasser nichts ändert.

Ralph Gygax

Bestätigt, dass sich hier nichts ändert.

Ein Stimmbürger

Äussert, dass vor Jahren eine Notwasserversorgung unterhalb der Hirsmühle von Dielsdorf aus erstellt wurde und fragt, ob daran einmal etwas gemacht wurde.

Ralph Gygax

Antwortet, dass das Reservoir Kohlägerten nicht mehr den Vorschriften entspricht und daher die Auflage des Kantons herrührt, dies mit einer Notwasserversorgung zu ändern. Das Geschäft betreffend Reservoir Kohlägerten wird im Jahr 2024 der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Mit den kantonalen Stellen konnte vereinbart werden, dass man eines der Projekte vorziehen kann. Damit wird zuerst das Reservoir Höfli angegangen, da der Kanton im Jahr 2025 die Dielsdorferstrasse saniert und die Gemeinde Regensberg dann dort gleichzeitig die Anschlüsse bzw. Leitungen in der Strasse ersetzen möchte.

Ein Stimmbürger

Äussert, es bestehe ein Vertrag mit der Wasserversorgung Furttal für den Wasserbezug.



Ein Stimmbürger

Äussert, dass das Notwasser auch mit einem Schlauch von Dielsdorfer Hydrant zum Regensberger Hydrant übertragen werden kann.

Eine Stimmbürgerin

Fragt, wieso die Sanierung erst im Herbst 2024 erfolgt?

Ralph Gygax

Antwortet, dass das so terminiert wurde, da im Herbst der Wasserverbrauch niedriger ist.

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte gerne wissen, ob die Freiläufe immer noch die Brunnen versorgen würden und, dass sie wegen Trübung nicht mehr aktiv seien.

Ralph Gygax

Bestätigt das, sagt aber auch, dass sie vereinzelt nur noch z.b. beim Erlenhof tröpfeln.

Eine Stimmbürgerin

Äussert, dass man daher das Brunnenwasser nicht mehr trinken kann und ob man dem nachginge?

Ralph Gygax

Antwortet, dass er dies heute Abend nicht beantworten kann. Er werde dies mit Brunnenmeister abklären und gebe der Stimmbürgerin eine Rückmeldung. Grundsätzlich sei es so, dass wenn in den Brunnen kein Trinkwasser mehr laufe, diese entsprechend angeschrieben würden.

Eine Stimmbürgerin

Äussert, dass es vor einiger Zeit eine Information gegeben habe, dass das Wasser für die Brunnen neu auch über das Reservoir läuft und es dann so oder so Trinkwasser sei.

Ralph Gygax

Äussert, dass er nach der Abklärung mit dem Brunnenmeister eine Information im Mitteilungsblatt publizieren werde.

Schlussabstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung eines Objektkredites von CHF 150'000.00 inkl. MWST für die Sanierung des Pumpwerks Höfli wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Traktandum 3 Einzelinitiative Hannes Hinnen »Verzicht auf Gebühren für öffentliche **Veranstaltungen»**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. April 2023 (eingegangen am 27. April 2023) reicht Hannes Hinnen, Unterburg 43, 8158 Regensberg, eine Einzelinitiative (im Sinne eines ausgearbeiteten Entwurfs nach Art. 25 der Kantonsverfassung) mit nachfolgendem Begehren beim Gemeinderat ein:

Initiative «Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen»

Änderung der Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017

- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird.
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- 2. Falls die Voraussetzungen für den Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

2. unverändert

c) unverändert

d) unverändert

- Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die
- 3. Neu:

Für Anlässe namentlich nach Art. 37 und 41 dieser Verordnung, welche von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von privaten Anbietern, die öffentliche Anlässe

3. -/-



von allgemeinem Interesse durchführen, werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für diesen Veranstalterkreis keine Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften und Festbänke erhoben.

Begründung

Vor Einführung des Gebührentarifs vom 1. November 2022 wurde vom ehemaligen Gemeinderat und der damaligen Gemeindeverwaltung Artikel 8, 1. b) der Gebührenverordnung als Kann-Regelung interpretiert und angewendet. Durch die neue Haltung wird nun eine organisch gewachsene Kultur ausgehebelt. In der Vergangenheit galt das Prinzip des Miteinanders von politischer Gemeinde, Primarschule, reformierte Kirche, örtlichen Vereinen und Institutionen. Diese Kultur förderte die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und unterstützte die Gemeinschaft. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung hatten damals nicht nur ihren engen Tätigkeitsbericht und ihre Verwaltungsfunktion im Auge, sondern dienten dem gesamten Gemeindewohl. Diese Kultur ist zu einem Alleinstellungsmerkmal von Regensberg geworden, auf welche die Regensbergerinnen und Regensberger stolz waren. Mit der Annahme der Initiative wird das frühere Verrechnungsprinzip wieder eingeführt.

Aufgrund einiger formeller Anpassungen wurde die Reihenfolge der vorstehenden Artikel neu gefasst und vom Initianten am 5. Juni 2023 nachgebessert eingereicht (so wie vorstehend aufgeführt).

Prüfung der Initiative

Gemäss Art. 86 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 regelt das Gesetz die Volksrechte in der Gemeinde. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 regeln das Initiativrecht auf Gemeindeebene.

§ 146 GPR legt fest, dass in Versammlungsgemeinden von einem oder mehreren stimmberechtigten Einzelinitiativen eingereicht werden können. Gegenstand der Einzelinitiative kann nur sein, was in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fällt (§ 147 GPR). Der Gemeindevorstand prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde und beschliesst innert drei Monaten nach deren Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 und 3 GPR).

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Gemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr der Gemeindevorstand die Initiative zur Beschlussfassung. Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen (§ 151 Abs. 1 und 2 GPR).

Formelle und materielle Prüfung

Die formelle Gültigkeitsprüfung ergibt, dass die Initiative einen Titel, einen Text und eine kurze Begründung sowie Namen und Adresse des Initianten enthält. Der Gegenstand der Initiative fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Initiant Hannes Hinnen ist in Regensberg stimmberechtigt.



Materiell ist zu prüfen, ob die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 KV).

Die Einzelinitiative «Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen» entspricht sowohl formell als auch materiell den Vorgaben und ist somit als gültig zu erklären.

Stellungnahme Hannes Hinnen

Hannes Hinnen erläutert seine Beweggründe an der Gemeindeversammlung wie folgt:

Eigentlich hätte es die Initiative gar nicht benötigt, da bereits in der Gebührenverordnung drin stehe, dass die Kosten erlassen werden können. Der aktuelle Gemeinderat wende die Kann-Regel aber nicht an und lasse sie ausser Acht.

Der aktuelle Gemeinderat habe die seit Generationen gepflegte Kultur des Miteinander ausser Kraft gesetzt, deshalb brauche es die Initiative, damit das Anwenden von Gebührenerlässen für bestimmte Anlässe vorgeschrieben werde.

In grösseren Gemeinden sei es schwieriger, aber in unserer Gemeinde gebe es nicht viele Vereine und Institutionen, daher habe es wenig Einfluss.

Hannes Hinnen beantragt, die Initiative anzunehmen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Die aktuelle Gebührenverordnung wurde vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2017 genehmigt. Dem Gemeinderat wurde dabei in Art. 8 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, dass von Amtes wegen oder auf Gesuch hin *im Einzelfall* auf die Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Solche Gesuche kommen in sehr geringer Anzahl zur Behandlung. Dem Gemeinderat soll es nach wie vor möglich sein, solche Gesuche im Einzelfall prüfen zu können.

Diese Formulierung findet sich auch in den Gebührentarifen der umliegenden Gemeinden. Sie erheben für die Nutzung und Reinigung von Räumen ebenso Gebühren. Die Formulierung war in der Mustergebührenverordnung des Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV anlässlich des neuen Zürcher Gemeindegesetzes, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat. Alle Zürcher Gemeinden mussten damals ihre Gebührenverordnungen und Gebührentarife anpassen, um eine neue rechtliche Grundlage zu schaffen, um ihre Gebühren weiterhin einziehen zu können.

Die reformierte Kirche Regensberg, die Tagesschule Regensberg und die politische Gemeinde sind eigenständige Gemeinden mit eigenem Haushalt. Jede Gemeinde finanziert sich durch ihre Gebühren- und Steuereinnahmen selbst. Die Tagesschule und die politische Gemeinde sind zudem keine Einheitsgemeinde. Die politische Gemeinde hat seit 2020 ein strukturelles Defizit und kann Gebühren nicht im jedem Fall erlassen. Daher möchte der Gemeinderat nach wie vor im Einzelfall entscheiden können, wem er Gebühren und unter welchen Umständen allenfalls erlässt.



Anträge:

Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Ablehnung der Initiative "Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen".

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission Regensberg hat die Einzelinitiative Hinnen geprüft. Das Anliegen der Initiative sei es, gemeindeinterne Anlässe, die dem Zusammenhalt der Menschen in der Gemeinde stärken, von Gebühren für die Miete von Festbänken etc. auszunehmen.

Die RPK kann in der vorgeschlagenen Änderung der Gebührenordnung keine negativen finanziellen Folgen für die Gemeinde erkennen. Dies umso weniger, als damit langjährige Gepflogenheit weitergeführt werden. Zudem scheint der RPK der Aufwand zur Erhebung von Gebühren in keinem Verhältnis zum erhofften Ertrag zu stehen.

Die RPK empfiehlt deshalb die Einzelinitiative Hinnen zur Annahme.

Diskussion

Eine Stimmbürgerin

Sie erwähnt, dass sie drei Söhne hat, welche gerne mal ein Fest organisieren. Wenn sie einen Privatanlass machen und das Schützenhaus mieten, zahlen sie im Moment CHF 500.00 für zwei Tage, wenn das Fest nicht um Mitternacht beendet wird. Sie fragt, ob man Jugendlichen die Miete auch erlassen oder ermässigen kann?

Matthias Reetz

Antwortet, dass dies nur möglich sei, wenn der Anlass öffentlich sei bzw. ein öffentliches Interesse bestehe.

Hannes Hinnen

Erläutert den Initiativtext folgend, dass es ein Anlass mit öffentlichem Interesse und von der Gebühr her somit neu gratis sei, wenn zum Beispiel alle Jugendlichen von Regensberg eingeladen seien.



Ein Stimmbürger

Stellt als Präsident des Schiessvereins Regensberg klar, dass bisher immer nur für einen Tag verrechnet wurde und dass Jugendliche weniger Gebühr zu bezahlen hätten.

Dajana Kovacic (Leiterin Einwohnerdienste)

Erläutert, dass im Falle des Sohnes von der Stimmbürgerin nur eine Tagesgebühr verrechnet wurde.

Eine Stimmbürgerin

Äussert, sie sei wütend, dass beim letzten Chratzfest plötzliche Gebühren erhoben wurden und dass sie dann auf Privatgrund ausgewichen seien.

Matthias Reetz

Stellt klar, dass Anträge auf Gebührenerlass oder – Minderung gestellt werden stellen können. Im Falle des Chratzfestes wäre kein solcher Antrag gestellt worden und zudem sei das Chratzfest kein öffentliches Fest gewesen.

Hannes Hinnen

Aussert, dass wenn sie mit dem bisherigen Ermessenspielraum des Gemeinderates einverstanden wären, es die Initiative nicht bräuchte. Er wünscht sich eine Haltung des Gemeinderates, welche dem Gemeinwohl dient.

Eine Stimmbürgerin

Äussert, dass sie es in Sachen Gemeinwohl gleich sehe wie Hannes Hinnen. Es werde schlechter, das Miteinander müsse wieder gelebt werden. Sie führt weiter aus, dass sie für das Food-Save-Projekt im letzten Jahr seitens der Kirche nichts über die Möglichkeit einer Gebührenreduktion erfahren habe. Das sei eine tolle Sache, leider habe man da die Gebühren nicht gestundet oder erlassen trotz eines Antrages. Der Ermessenspielraum werde nicht genützt. Es müsse besser werden.

Matthias Reetz

Korrigiert, dass beim Antrag für diesen Anlass mit dem Gesuch kein Antrag Gebührenerlass oder –Ermässigung gestellt wurde.

Eine Stimmbürgerin

Äussert, dass sie keine entsprechende Information erhalten habe.

Matthias Reetz

Erklärt, dass das im Gebührenreglement stehe, welches von der Gemeindeversammlung im Jahr 2017 genehmigt wurde.

Eine Stimmbürgerin

Sie möchte das von der Stimmbürgerin Gesagte nachdoppeln. Der Verwaltungsaufwand sei auf allen Seiten gross, um in Erfahrung zu bringen, was in der Verordnung steht. Sie führt weiter aus, dass es einfacher wäre zu sagen, dass alle im Gemeindegebiet, egal ob es sich um Private oder eine Institution handle, die Festbänke gratis erhalten werden könnten. Viele Festbänke wurden auch in der Vergangenheit von Privatpersonen gespendet. Weniger sei manchmal mehr.



Für das Höflifest hätten CHF 240.00 für das Bringen und Aufstellen von sieben Festbänken bezahlt werden müssen.

Eine Stimmbürgerin

Fragt, wieso man die Festbänke nicht einfach grundsätzlich für alle Regensberger gratis abgeben könne?

Matthias Reetz

Stellt klar, dass der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung die Gebührenverordnung anzuwenden habe. Er erläutert, man könne natürlich auch die Gebührenverordnung anpassen und was nun mittels dieser Initiative in einem Teilbereich vorgeschlagen wird.

Eine Stimmbürgerin

Findet, es sei wichtig, dass nun schriftlich festgehalten werde, was der Sinn und Zweck der Initiative sei. Dann könne man im Protokoll der heutigen Gemeindeversammlung nachschauen was besprochen worden sei. Sie erwähnt, dass das auch in juristischen Kreisen so gehandhabt werde.

Eine Stimmbürgerin

Fragt, ob die Gebühren für Vermietungen im Budget 2024 enthalten seien?

Matthias Reetz

Bejahrt dies, es sei ein kleiner Betrag enthalten. Überschlagsmässig wurden bei der Budgetierung CHF 1'500.00 eingestellt. Die Initiative wurde mitberücksichtigt.

Eine Stimmbürgerin

Fragt, was der GR für eine Haltung habe und wo der Ermessungsspielraum angewendet werde? Sie hält fest, dass der Gemeinderat sich bei einer Annahme der Initiative dann nicht mehr im Einzelfall damit befassen müsse. Es müsse von Seiten des Gemeinderates ein Grundsatz festgelegt werden, was bei Annahme der Initiative gemacht werde.

Matthias Reetz

Stellt klar, dass dieser Ermessensspielraum dem Gemeinderat mit der Gebührenverordnung so gegeben wurde. Das könne die Gemeindeverwaltung jetzt ändern.

Ein Stimmbürger

Er bittet Hannes Hinnen, den Unterschied von der aktuellen Gebührenverordnung zur Initiative nochmals zu erklären.

Hannes Hinnen

Führt aus, dass in der Gebührenverordnung von 2017 stehe, dass der Gemeinderat Gebühren erlassen könne. Mit der Änderung durch die Initiative würden dann keine Gebühren mehr erhoben.

Matthias Reetz

Er präzisiert den Terminus «öffentliches Interesse»: Ein privater Anlass im Schwimmbad sei nicht öffentlich. Eine Adventsfenstereröffnung im Rebhüsli sei öffentlich. Der Ermessenspielraum werde kleiner. Auch ein Chratzfest sei öffentlich, wenn die ganze Bevölkerung teilnehmen darf. Öffentlich sei es, wenn es öffentlich ausgeschrieben werde und alle kommen dürften.



Eine Stimmbürgerin

Bemerkt, dass man differenzieren müsse, denn Mieten für Schützenhaus und Rebhüsli seien ja eigentlich keine Gebühren.

Hannes Hinnen

Stellt klar, dass die Initiative enthalte, dass auch keine Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften erhoben werden dürften.

Schlussabstimmung

Der Antrag des Gemeinderates zur Ablehnung der Einzelinitiative "Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen" wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Somit wird die Einzelinitiative von Hannes Hinnen angenommen.



Traktandum 4 Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand (Gemeinderat). Anfragen, die spätestens zehn Arbeitsstage vor der Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfragen und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Für die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023 sind keine Anfragen eingegangen.

Schluss der Versammlung

Gemeindepräsident Matthias Reetz fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden. Es werden keine Einwände erhoben.

Der Gemeindepräsident verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht – das Protokoll liegt ab Montag, 18. Dezember 2023, bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wird zudem auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet – sowie auf das Recht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse (Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen und wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts innert 30 Tagen an den Bezirksrat Dielsdorf).

Mit dem besten Dank für den heutigen Besuch schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung um 21.20 Uhr.

Für richtiges Protokoll:

Gemeindepräsident

Matthias Reetz Nadine Werder

30

Gemeindeschreiberin